

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0596-II/2019

Wien, am 6. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 23. Juli 2019 unter der Nr. **4035/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationsweitergabe einer Hausdurchsuchung“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

**Zu den Fragen 1, 2, 6 bis 13 und 15:**

- *Wer genau hat den Generalsekretär des BMI am 21.3.2019 informiert?*
- *Wer genau war am 19.3.2019 vom Antrag zur Anordnung einer Hausdurchsuchung informiert?*
- *Warum wurde die Generaldirektorin für die Öffentliche Sicherheit nicht informiert?*
- *Wessen Aufgabe wäre das gewesen?*
- *Wer im BVT wurde am 19.3.2019 von diesem Antrag informiert?*
- *Wann wurde der zuständige Abteilungsleiter informiert?*
- *Wann wurde der Direktor des BVT informiert?*
- *Wer wurde am 21.3.2019 noch informiert?*
- *Wem im BVT wurde die staatsanwaltschaftlich bewilligte Anordnung zur Durchführung der Hausdurchsuchung von der Staatsanwaltschaft Graz übermittelt?*
- *Wer wurde von der bewilligten Anordnung am 24.3.2019 im BVT informiert?*
- *Wer im BMI wurde von wem im BVT am 24.3.2019 von der bewilligten Anordnung in Kenntnis gesetzt?*

Vom Antrag zur Anordnung einer Hausdurchsuchung waren am 19. März 2019 die fallführenden Beamten sowie die zuständige Referats- und Abteilungsleitung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung informiert.

Der im März 2019 im Bundesministerium für Inneres tätige Generalsekretär des Bundesministeriums für Inneres wurde am 21. März 2019 schriftlich (per E-Mail) zeitgleich mit der damaligen Generaldirektorin für die öffentliche Sicherheit, dem Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, dem stellvertretenden Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, dem Büroleiter des damaligen Generalsekretärs und einem Mitarbeiter der damaligen Generaldirektorin für die öffentliche Sicherheit über die Beantragung der Maßnahme bei der Staatsanwaltschaft Graz informiert. Zusätzlich wurde noch ein Mitarbeiter des Stabes des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung informiert. Dies erfolgte in Vollziehung der Berichtserstattungsverpflichtung durch die Leitung des zuständigen Referates im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung im Wege des Permanenzdienstes im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Nach der Durchführung, am 25. März 2019, wurde vom zuständigen Referat im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung derselbe Verteilerkreis informiert, dass eine Hausdurchsuchung und eine Einvernahme durchgeführt worden waren.

Von der Staatsanwaltschaft Graz wurde die gerichtlich bewilligte Anordnung zur Durchführung der Hausdurchsuchung am 24. März 2019 dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung auf elektronischem Weg übermittelt. Darüber wurden vom Permanenzdienst im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung am 24. März 2019 die zuständige Abteilungs- und Referatsleitung sowie Mitarbeiter des fallführenden Referats informiert.

**Zu den Fragen 3 bis 5 und 14:**

- *Wer genau sind die fallführenden Beamten, welche informiert waren?*
- *Wurde überprüft, mit wem diese fallführenden Beamten diesbezüglich im Zeitraum 19.3.2019 bis 25.3.2019 Kontakt gehabt haben?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wer genau waren die Unterstützungsbeamten, welche am 25.3.2019 von der bevorstehenden Hausdurchsuchung informiert wurden?*

Die fallführenden Beamten und die zur Hausdurchsuchung beigezogenen Unterstützungskräfte sind Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des zuständigen Referates im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Die Sicherheit der Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist aufgrund des sensiblen Aufgabenbereichs eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren des Österreichischen Staatsschutzes. Daher muss auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) und auch auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, von einer weiterführenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Dr. Wolfgang Peschorn



